

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Präambel

- 1.1 **Inhalt:** Die nachstehenden Bedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen der KAGO AG und ihren Kunden und Lieferanten (beide nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit „Partner“ genannt). Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Aufträge, sofern nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 **Geltung:** Mit seiner Bestellung resp. der Entgegennahme unseres Auftrages akzeptiert der Partner diese AGB. Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen der Partner gelten nur insoweit, als sie von uns ausdrücklich übernommen werden. Verweise auf Vertragsbedingungen in der Offertanfrage sind unbeachtlich.
- 1.3 **Sprache:** In allgemeinen Formulierungen wird im Folgenden aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

### 2. Bestellkonditionen

- 2.1 **Liefer- und Rechnungsadresse** KAGO AG, Zaystrasse 3, CH-6410 Goldau. Lieferungen ausserhalb der Bürozeiten (0800 – 1200 / 1300 – 1700) sind schriftlich zu vereinbaren. **Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren, gehen alleine zu Lasten des Partners.**
- 2.2 **Allgemein:** Durch KAGO AG veranlasste Bestellungen werden nur anerkannt, sofern sie schriftlich als solche getätigt wurden. Arbeiten, die im Zusammenhang mit mündlich erteilten Anfragen oder Aufträgen stehen, erfolgen auf Risiko des Partners.
- 2.3 **Überschüsse:** Werden produktionsbedingt grössere Stückzahlen gefertigt als bestellt, ist KAGO AG nicht verpflichtet, diese zusätzlichen Mengen abzugeben.
- 2.4 **Immaterialgüterrechte** an technischen Unterlagen, Zeichnungen, Projekten, Erfindungen usw., welche die KAGO AG zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.5 **Eigentumsrechte:** Von KAGO AG bestellte und bezahlte Daten, Prototypen, Lehren, Werkzeuge und dergleichen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – als deren Eigentum und sind nach Auftragsende unaufgefordert zu übergeben oder kostenlos aufzubewahren. Darunter fallen auch eigens für KAGO vom Lieferanten angefertigte Konstruktionszeichnungen. Eigentum der KAGO AG darf innert 15 Jahren seit der Herstellung nicht ohne schriftliche Zustimmung verpfändet werden!
- 2.6 **Geheimhaltungspflicht:** Der Partner und KAGO AG behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind alle Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesetzliche Aufklärungspflichten bleiben vorbehalten.
- 2.7 **Konventionalstrafe:** Verletzt der Partner seine in §§ 2.4, 2.5 und 2.6 statuierten Pflichten, schuldet er der KAGO AG eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% des Verkaufspreises des betreffenden Geschäfts, mindestens aber CHF 10'000.– pro Fall.

### 3. Lieferkonditionen

- 3.1 **Offerten:** Sofern nichts anderes vermerkt, beträgt die Gültigkeitsdauer von Offerten 30 Tage. Zwischenverkäufe bleiben jederzeit vorbehalten.
- 3.2 **Incoterms:** Die Auslegung der Lieferklauseln EXW, FCA, CPT, CIP, DAT, DAP, DDP, FAS, FOB, CFR, CIF erfolgt nach den Incoterms 2010, Publikation 715 der Internationalen Handelskammer Paris, soweit nicht ausdrückliche Vertragspunkte etwas anderes bestimmen.
- 3.3 **Lieferfristen** gelten im Normalfall ab Bestelleingang, beginnen aber erst an dem Tage, an welchem die KAGO AG in Besitz aller erforderlichen Angaben des Partners betreffend Ausführung, Abänderung usw. ist. Für die Berechnung ist der Tag der Versandbereitschaft gültig, ohne Rücksicht darauf, ob durch einen von der KAGO AG nicht zu vertretenden Umstand der Versand nicht erfolgen kann.
- 3.4 **Ausnahmen:** Die Lieferfristen werden normalerweise als verbindlich erachtet und gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. dem Partner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen:
  - wenn der KAGO AG die Angaben, die sie zur Vertragserfüllung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Partner nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistungen verursacht.
  - wenn Hindernisse auftreten, welche die KAGO AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei ihr, beim Partner oder bei einem Dritten entstehen (Betriebsstörungen, Verzögerungen bei Zulieferfirmen, Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Streik usw.). In einem solchen Fall bietet der Partner Hand für eine entsprechende Anpassung des Vertrages.
  - wenn der Partner oder von ihm beigezogene Dritte mit den auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug sind.
  - wenn der Partner die Zahlungskonditionen nicht einhält.
- 3.5 **Verzögerungen:** Die KAGO AG verpflichtet sich, bei Verzögerungen den Partner zu benachrichtigen. Der Partner ist wegen verspäteter Lieferungen weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten noch Schadenersatzansprüche zu stellen, letzteres nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 3.6 **Abnahmen:** Die Kosten für allfällige gewünschte Abnahmen gehen zu Lasten des Partners.
- 3.7 **Nutzen und Gefahr** gehen am Übergabeort auf den Partner über. Wird der Versand auf Begehren des Partners oder aus sonstigen Gründen, welche die KAGO AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr per ursprünglich vorgesehenem Lieferzeitpunkt und ab Werk auf den Partner über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Partners gelagert.
- 3.8 **Nutzungsrecht:** Der Partner erhält das unübertragbare Recht zum Gebrauch und zur Nutzung am Vertragsgegenstand. Werbung und Publikation bezüglich vertragspezifischen Leistungen bedürfen aber der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von KAGO AG.
- 3.9 **Annullierung oder Stilllegung** von Aufträgen durch den Partner ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KAGO AG möglich. Bei Spezialanfertigungen müssen in jedem Fall die bereits aufgelaufenen Kosten bezahlt werden. Bei Zurücknahme von Lieferungen aus Gründen, für die nicht KAGO AG einzustehen hat, erfolgt ein Abzug auf der Gutschrift von mindestens 20% des gutzuschreibenden Bruttobetrags oder CHF 100.– pro Retourensending. Es werden nur Lagerartikel zurückgenommen. Allfällige Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.

### 4. Mietkonditionen

- 4.1 **Definition:** Unter die nachfolgenden, §7 ergänzenden Bestimmungen fallen alle Maschinen und Fahrzeuge, die von KAGO AG vermietet werden.
- 4.2 **Depot:** Für Privatkunden gilt Vorauszahlung sowie ein Depot von 1'000 CHF.
- 4.3 **Haftung/Versicherung:** Die Maschine steht nach Eintreffen beim Mieter zu seiner freien Verfügung und in seiner Verantwortung. Betriebsvorschriften wie maximal zulässige Belastung, Geschwindigkeit usw. müssen genau eingehalten werden. Der Mieter haftet während der gesamten Mietdauer für allen Schaden, der an der Maschine selbst oder aus dem Betrieb derselben entsteht. In unseren Preisen ist keine Versicherung eingeschlossen. Der Mieter schliesst die nötigen Versicherungen auf eigene Rechnung ab. Im Unterlassungsfall lehnen wir jede Haftung ab.
- 4.4 **Defekt und Wartezeit:** Fällt die Maschine infolge Defekts aus oder trifft sie infolge längerer Einsatz am vorherigen Arbeitsort zu spät auf der Baustelle ein, übernimmt KAGO AG keinerlei Haftung für den daraus resultierenden Schaden.

### 5. Preise

- 5.1 **Verrechnung:** Unsere Produkte und Leistungen werden je nach Wunsch in Schweizerfranken (CHF) oder Euro (EUR) verrechnet.
- 5.2 **Preise:** Sämtliche Preise gelten pro Mengeneinheit exkl. MWST sowie ab Werk. Kosten für Verpackung, Administration, Transport, Versicherung, Verzollung und ähnliches werden separat ausgewiesen.
- 5.3 **Preisänderungen:** Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Rohstoffpreise, Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle usw. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist die KAGO AG ohne vorherige Anzeige berechtigt, Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.
- 5.4 **Kleimengenzuschlag:** Bei Fakturbeträgen unter CHF 300.– ist KAGO AG berechtigt, einen Auftragskostenzuschlag von CHF 50.– zu erheben. Allfällige Rabatte entfallen.
- 5.5 **Expresslieferung:** Für Lieferungen, die innert fünf Arbeitstagen resp. früher als dem offerierten Liefertermin zu erfolgen haben oder aufgrund ihrer Dringlichkeit zu Produktionsumstellungen führen, ist KAGO AG berechtigt, einen Expresszuschlag von 10% der Verkaufssumme, mindestens aber CHF 50.– zu erheben. Für Ware, die nicht ab Lager geliefert werden kann, beträgt die Lieferfrist mindestens 6 Wochen nach Bestelleingang.
- 5.6 **Materialbereitstellung:** Falls innerhalb einer Lieferung Positionen mit handelsüblichen Mengen verlangt werden (keine ganzen Packungen oder Drahtbünde usw.), die eine arbeitsintensive Auslagerung (Abzahlen, Abmessen usw.) zur Folge haben, ist KAGO AG berechtigt, einen Auslagerungszuschlag von 10%, mindestens aber CHF 6.– pro Verkaufsposition zu erheben.

### 6. Zahlungskonditionen

- 6.1 **Vorauszahlung:** KAGO AG ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen auf Vorauszahlung der Ware zu bestehen, insbesondere bei erstmaligen sowie ausländischen Kunden.
- 6.2 **Zahlungsfrist:** Waren, die nicht im Voraus bezahlt werden, sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstigen Abzug, d.h. netto, zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag auf dem vorgesehenen Konto gutgeschrieben ist und zur freien Verfügung von KAGO AG steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Vor allfälligen Nachlieferungen müssen sämtliche ausstehenden Beträge an uns einbezahlt sein.
- 6.3 **Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen:** Hält der Partner den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins in der Höhe von 5% zu entrichten. Dazu kommen CHF 20.– Mahnsperre pro versandte Mahnung. Die Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen entbindet die KAGO AG von ihrer Lieferverpflichtung, indes den Partner nicht von seiner Annahmepflicht.
- 6.4 **Eigentumsvorbehalt:** Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferungen erst zum Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ins Eigentum des Partners übergehen. Der Partner wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der KAGO AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

### 7. Mängel – Garantie – Haftung

- 7.1 **Auftragserfüllung:** KAGO AG verpflichtet sich in allen Fällen zur fachgerechten Auftragserfüllung. Da sie aber stets bestrebt ist, ihre Produkte weiter zu entwickeln und dem neuesten Stand der Technik anzupassen, behält sie sich jederzeit das Recht vor, ohne vorherige Mitteilung Änderungen an Konstruktion und Ausrüstung vorzunehmen. Daraus ergibt sich, dass Inhalte von Werbeprospekten oder Angaben in technischen Unterlagen nur Verbindlichkeit besitzen, soweit sie ausdrücklich für das vorliegende Projekt zugesichert werden.
- 7.2 **Mängel:** Der Partner hat die Beschaffenheit der Lieferungen umgehend zu prüfen und der KAGO AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als Mängel gelten nachweisbar schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung und Nichteinhalten der zugesicherten Spezifikationen. Erfolgt innert 8 Tagen nach dem Lieferzeitpunkt keine Anzeige, gelten Lieferungen und Leistungen der KAGO AG als genehmigt. Fehler, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber drei Monate nach Wareneingang anzumelden. Später gemeldete Mängel können nicht mehr akzeptiert werden.
- 7.3 **Garantie:** Die Garantiepflicht von zwei Jahren gilt nur dem direkten Partner gegenüber und beschränkt sich nach Wahl von KAGO AG auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist eine Nachbesserung oder ein Ersatz wirtschaftlich nicht zumutbar, so besteht Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, auch für Zeitaufwand oder Schadenersatz, werden abgelehnt. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, Nichtbefolgung unserer Montageanleitungen oder übermässiger Beanspruchung entstehen. Weiter entfällt der ersichtliche der Garantie vorzeitig, falls der Partner ohne Wissen oder ohne Ermächtigung durch KAGO AG am Garantieobjekt Abänderungen oder Reparaturen von sich aus oder durch Dritte vornehmen lässt oder wenn er, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft sowie der KAGO AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 7.4 **Garantiefrist:** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Garantiefrist 24 Monate. Die Frist beginnt mit der Auslieferung der Ware zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche die KAGO AG nicht zu vertreten hat, endet die Garantie spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beträgt die Garantie 6 Monate ab deren Ersatz, falls die Garantiefrist der übrigen Teile früher abläuft.
- 7.5 **Haftung:** Bei Nichtbefolgung unserer Montage-Anweisungen oder mechanischen Veränderungen an KAGO-Produkten wird jegliche Produkthaftung abgelehnt. Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Partners, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind wegbedungen. Insbesondere bestehen in keinem Fall Ansprüche des Partners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

### 8. Rechtsstreitigkeiten

- 8.1 **Anwendbares Recht:** Es gelten einzig die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980).
- 8.2 **Gerichtsstand:** Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte in CH-6430 Schwyz.
- 8.3 **Weitergeltung bei Teilnichtigkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen der Kaufverträge einschliesslich dieser AGB aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen hiervon unberührt. Die KAGO AG ist berechtigt, nichtige Bestimmungen, soweit rechtlich möglich, durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommen.